

# Wesentliches aus unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Kies, Sand und Splitt, auch wenn wir uns bei späteren Bestellungen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Unsere Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen i.S. von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Angebot

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Für die richtige Auswahl der Sorten und der Menge bei Kies, Sand und Splitt ist allein der Kunde verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

Wir behalten uns die Möglichkeit zu liefern in jedem Falle vor. Vom Kunden gewünschte oder angegebene Lieferfristen und -termine halten wir möglichst ein. Lieferfristen und -termine sind aber nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht oder der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs höchstens in Höhe von 5 % des Lieferwertes.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als vom Kunden zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Für Beschädigungen, die infolge nicht sachgemäßer Einweisung durch Beauftragte des Kunden entstehen (Kanalisationsschächte, Leitungen, Rohre usw.), haftet der Kunde.

## 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr für die vom Kunden bestellte Ware geht mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware in unserem Werk verladen worden ist.

## 5. Mängelhaftung

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenpflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel an der gelieferten Ware können nur sofort geltend gemacht werden. Eine Mängelrüge ist nur insoweit berechtigt, als die übliche Verwendungsmöglichkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird. Mängelrügen, die nach dem Weiterverkauf oder nach Verarbeitung oder Einbau der Ware erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden.

Soweit ein berechtigter Mangel an unserer Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung

einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Nur wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Bei Sand- und Kieslieferungen, die während der Wintermonate bei Frost erfolgen, sind jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung unser Geschäftssitz Küssaberg. Unser Gerichtsstand ist auch Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## 8. Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen wenn:

- die Zollstelle sie mit Datum und Unterschrift versehen hat; oder
- die Firma sie im Briefkasten deponiert hat.

## 9. Beschau

Das Personal der EZV kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

## 10. Zollzahlungspflicht

Die Zollabgaben sowie die anderen von der EZV zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

## 11. Abtransport von Waren

Die Waren gelten als freigegeben, wenn das Personal der EZV vor Ort keine Beschau anordnet.

## 12. Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10.